

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 5. Kammer -

Aktenzeichen: 5 A 203/02 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

- 1. der Frau A
- 2. des Herrn A

Kläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jürgen Strumpf,
Farsleber Straße 16, 39326 Wolmirstedt -

g e g e n

den **Öffentlich bestellten Obervermessungsingenieur**

W

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ulf von Hassel,
Markt 16, 39340 Haldensleben -

w e g e n

Vermessungskosten.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - hat am 19. Juni 2002 ohne mündliche Verhandlung durch die Richterin am Verwaltungsgericht Seifert als Berichterstatterin anstelle der Kammer für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte

zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 672,79 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Leistungsbescheides des Beklagten in Höhe von 672,79 €.

Im Jahre 1997 beantragten die Kläger und die Eheleute H die Liegenschaftsvermessung (Zerlegungsvermessung) des Flurstücks 14/152 der Flur 10 in der Gemarkung W bei dem Beklagten.

Am 25.03.1998 fand der Grenztermin statt.

Der Beklagte erließ am 18.12.2001 gegenüber den Klägern einen Leistungsbescheid in Höhe 672,79 € (anteilige Kosten). Den dagegen im Wesentlichen mit der Begründung eingelegten Widerspruch der Kläger, die Forderung sei verjährt, wies das Katasteramt Haldensleben mit Widerspruchsbescheid vom 26.03.2002 zurück und führte zur Begründung aus, dass es sich bei den durchgeführten Vermessungsleistungen zweifelsfrei um Aufgaben aus dem amtlichen Vermessungswesen gehandelt habe. Der Beklagte habe den Leistungsbescheid vor Ablauf der Verjährung, die sich nach § 9 Abs.2 VwKostG LSA richte, an die Kläger gerichtet. Die Verjährungsvorschriften des BGB seien nicht anwendbar.

Am 26.04.2002 haben die Kläger Klage erhoben und machen zusammenfassend geltend, dass die Forderung nach § 196 Abs. 1 BGB verjährt sei. Eine Unterbrechung oder Hemmung sei durch den Leistungsbescheid nicht eingetreten. Der Beklagte hätte seine Forderung vielmehr bei Gericht durch Beantragung eines Mahnbescheides geltend machen müssen.

Die Kläger beantragen (singgemäß),

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 18.12.2001
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Katasteramtes Haldensleben vom 26.03.2002 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvor-

ganges des Katasteramtes Haldensleben Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte gemäß § 87 a Abs. 2 und 3 VwGO durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer sowie im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entschieden werden.

1. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 18.12.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Katasteramtes Haldensleben vom 26.03.2002 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Leistungsbescheid sind die §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 VwKostG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (KOVerm LSA) vom 14.01.1992 (GVBl. LSA S. 6) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.06.1996.

Die Kläger sind rechtmäßig als Gebührenschuldner des streitbefangenen Leistungsbescheides von dem Beklagten in Anspruch genommen worden.

Entgegen der Auffassung der Kläger ist der Anspruch nicht durch Verjährung erloschen.

Gemäß § 1 Abs. 1 KOVerm LSA sind für Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung und dem Gebührentarif zu erheben. Nach § 1 Abs. 3 KOVerm LSA finden u.a. die §§ 6 und 9 VwKostG LSA entsprechende Anwendung. § 6 Abs. 1 VwKostG regelt die Entstehung der Kostenschuld. Nach dieser Vorschrift entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages. Vorliegend wurde die Amtshandlung 1998 beendet. Die Verjährung begann gemäß § 9 Abs. 1 VwKostG am 01.01.1999 und endete am 31.12.2001. Mit Erlass des Leistungsbescheides am 18.12.2001 (Zahlungsaufforderung) war noch keine Verjährung eingetreten. Es trat vielmehr Unterbrechung (§ 9 Abs. 3 VwKostG) ein. Eine Geltendmachung bei Gericht (Mahnbescheid) war nicht erforderlich, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt.

Andere Gründe, die der Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheides entgegenstehen könnten, sind von den Klägern nicht vorgetragen worden und für das Gericht auch nicht ersichtlich.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den streitbefangenen Widerspruchsbescheid verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO), dessen Begründung das Gericht folgt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß den §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gemäß § 13 Abs. 2 GKG war der Streitwert in Höhe des streitbefangenen Leistungsbescheides festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Seifert

*14. Telefonat mit VWG MD
am 13.08.02 ist das
Urteil rechtskräftig*